IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Dezember 2003

Nr. 2003/2224

Einwohnergemeinde Rodersdorf: Erschliessungsplan „Stockackerstrasse/Dammstrasse“ / Genehmigung / Behandlung der Beschwerden

---

1. Ausgangslage

1.1 Der Erschliessungsplan „Stockackerstrasse/Dammstrasse” (Stockackerstrasse: Teil ab Bahnhofstrasse bis Eschenstrasse; Dammstrasse: Teil ab Bahnhofstrasse bis Ende Tramdepot) wurde vom 12. September 2002 bis am 11. Oktober 2002 öffentlich aufgelegt. Der Gemeinderat Rodersdorf hat als Planungsbehörde in der Folge über die Einspra-chen mit Schreiben vom 11. November 2002 entschieden. Gegen die Einspracheent-scheide haben Hedwig Schaub, Rodersdorf (Beschwerdeführerin 1), Rudolf Wirz, Rodersdorf (Beschwerdeführer 2), Franz Mohler, Rodersdorf (Beschwerdeführer 3) und Rolf Frank-Delaplace, Rodersdorf (Beschwerdeführer 4), mit Schreiben vom 19., 20. bzw. 21. November 2002 beim Regie-rungsrat Beschwerden erhoben. Alle Beschwerden richten sich ausschliesslich gegen den Erschliessungsplan „Stockackerstrasse“. Der Ausbau der „Dammstrasse“, welche sich aus demselben Erschliessungsplan ergibt, wird von keinem Beschwerdeführer bestritten. Die Beschwerdeführer beantragen, die Sache sei vom Regierungsrat zur Neubeurteilung an den Gemeinderat Rodersdorf zurückzuweisen. Die vorgesehene Erschliessungslösung (Verbreiterung der Stockackerstrasse von bisher rund 4 Meter auf 5 Meter Breite) sei unverhältnismässig, untauglich, gefährlich und unnötig teuer.

1.2 Mit Schreiben vom 20. Januar 2003 hat die Einwohnergemeinde Rodersdorf Stellung genommen und beantragt die Abweisung der Beschwerden.

1.3 Am 13. November 2003 hat das Bau- und Justizdepartement (BJD) vor Ort einen Augenschein mit Parteiverhandlung durchgeführt. Für die Ausführungen der Parteien vor Ort und ihre schriftlichen Eingaben wird – soweit sie rechtlich relevant sind – auf die Erwägungen und im Übrigen auf die Akten verwiesen.

2. Erwägungen

2.1 Der Regierungsrat ist nach § 17 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1) zur Beurteilung der Beschwerden gegen den Entscheid der Vorinstanz vom 11. November 2002 zuständig. Die Beschwerdeführer 1 - 3 sind als Grund-eigentümer der Parzellen GB Rodersdorf Nrn. 273, 268 und 566, welche an der Stock-ackerstrasse liegen, vom geplanten Ausbau der Stockackerstrasse und als Adressaten der angefochtenen Entscheide betroffen und zur Beschwerde im Sinne von § 12 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (VRG;

BGS 124.11) legitimiert. Auf die form- und fristgerecht eingereichten Beschwerden ist einzutreten. Es rechtfertigt sich aus verfahrensökonomischer Sicht, die Beschwerden Nrn. 1 bis 3 zusammen, und nicht getrennt, einer Überprüfung zu unterziehen.

2.2 Anders verhält es sich mit der Beschwerde Nr. 4: Rolf Frank-Delaplace hat mit Schreiben vom 21. November 2002 zwar innert Frist Beschwerde beim Regierungsrat erhoben, er erwähnt aber in der Beschwerdeschrift, dass er es verpasst habe, am Einspracheverfahren teilzunehmen. Nach § 12 VRG ist zur Verwaltungsbeschwerde legitimiert, wer durch eine Verfügung oder einen Entscheid berührt wird und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (materielle Beschwer). Vorliegend hat nun aber Beschwerdeführer Nr. 4 am Einspracheverfahren nicht teilgenommen. Beschwerde kann aber nur führen, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat und mit seinen Anträgen ganz oder zumindest teilweise unterlegen ist (= formelle Beschwer). Wer formell nicht beschwert ist, auf dessen Beschwerde ist nicht einzu-treten. Auf das Erfordernis der formellen Beschwerde wird in zwei Fällen verzichtet:

- wenn die beschwerdeführende Partei ohne eigenes Verschulden verhindert war, am vorinstanzlichen Verfahren teilzunehmen;

- wenn das Spezialgesetz dies ausdrücklich vorsieht.

Hier liegt kein Ausnahmefall für einen allfälligen Verzicht auf die formelle Beschwerde vor. Dies wird vom Beschwerdeführer mit Recht nicht vorgebracht. Auf die Beschwerde von Rolf Frank-Delaplace, Stockackerstrasse 22, 4118 Rodersdorf, ist nicht einzutreten. Ihm werden nach § 17 Abs. 1 des Gebührentarifs, KRB vom 24. Oktober 1979 (GT/BGS 615.11) Verfahrenskosten (inkl. Nichteintretensentscheid) in der Höhe von Fr. 200.-- auferlegt. Diese werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verrechnet.

2.3 Nutzungspläne sind durch den Regierungsrat zu genehmigen (§ 18 Abs. 1 PBG). Nach § 18 Abs. 2 PBG überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordne-ten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück. Bei der Prüfung der Zweckmässigkeit nach § 18 Abs. 2 PBG auferlegt sich der Regierungsrat allerdings zur Wahrung des relativ erheblichen Ermessensspielraumes, der den Gemeinden beim Planerlass eingeräumt wird, eine gewisse Zurückhaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 RPG des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700). Abgesehen davon, dass er nur bei rechtswidrigen und offensichtlich unzweckmässigen Plänen einschreiten darf, hat er den Ge-meinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben. Der Regierungsrat ist gemäss § 18 Abs. 2 PBG auch für die Behandlung allfälliger Beschwerden zuständig.

2.4 An dieser Stelle wird die Einwohnergemeinde Rodersdorf darum ersucht, inskünftig die Vorprüfung bei Nutzungsplänen nach § 15 Abs. 1 PBG durch das Amt für Raumplanung vornehmen zu lassen. Im vorliegenden Verfahren wurde dies versäumt.

2.5 Vorliegend ist der Erschliessungsplan ,,Stockackerstrasse/Dammstrasse" insoweit be-stritten, als einerseits die Einteilung der Stockackerstrasse in die Strassenkategorie ,,Sammelstrasse" und andererseits ihr Ausbau (Verbreiterung) in Frage stehen. Nach dem Perimeter des

Erschliessungplanes ist die Stockackerstrasse von der Einmündung Landskronstrasse bis zur Einmündung Eschenstrasse auf insgesamt 5 Meter Breite aus-zubauen. Heute beträgt die Fahrbahnbreite teilweise unter 4 Meter. Sie verläuft längs der Linie der Basel-Landschaftlichen Transportbahn (BLT). Sie wird teilweise auf beiden Seiten durch schmale Grasnarben, nordwestlich durch die abfallende Böschung zum Bahnareal oder das Bahngleis begrenzt. Die Stockackerstrasse ist nach dem vorliegen-den Erschliessungsplan als Sammelstrasse qualifiziert. Diese Einteilung wurde bereits im Strassenkategorienplan aus dem Jahre 1988 vorgenommen (Genehmigung mit RRB Nr. 4337 vom 18. Dezember 1990). Auch bei der bevorstehenden Ortsplanungsrevision, welche durch das Amt für Raumplanung (ARP) bereits vorgeprüft wurde, ist vorge-sehen, die Stockackerstrasse unverändert als Sammelstrasse beizubehalten.

2.6 Die Beschwerdeführer 1 und 3 rügen die Einteilung in die Strassenkategorie ,,Sammel-strasse". Sollte die Motivation der Beschwerdeführer für die vorliegenden Beschwer-den darin bestehen, nach Möglichkeit keine Perimeterbeiträge entrichten zu müssen, ist vorneweg festzuhalten, dass die Frage, ob es sich bei der Stockackerstrasse um eine Erschliessungs- oder eine Sammelstrasse handelt, für die zur Diskussion stehende Strassenverbreiterung nicht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Der Gemeinde stünde es frei, auch eine Erschliessungsstrasse auf 5 Meter Breite auszubauen, sofern die Strassenverbreiterung nicht offensichtlich unzweckmässig oder rechtswidrig ist oder gar übergeordneter Planung widersprechen würde. Die Beschwerdeführer (und Grundeigentümer), welche die Qualifikation der Stockackerstrasse als Sammelstrasse in Frage stellen, hätten bei einer diesbezüglichen Gutheissung der Beschwerden nach dem Reglement über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnerge-meinde Rodersdorf (genehmigt durch RRB Nr. 5273 vom 23. Oktober 1995) bei der Einteilung in die Kategorie ,,Erschliessungsstrasse" sogar Perimeterbeiträge in der Höhe von 95% (bei einer ,,Sammelstrasse" hingegen nur in der Höhe von 75%) zu entrichten. Auch aus dieser Optik kann die Argumentationsweise der Beschwerde-führer nur schwer nachvollzogen werden.

2.7 Nach § 9 Abs. 1 PBG ist die Ortsplanung Aufgabe der Einwohnergemeinde. Planungs-behörde ist der Gemeinderat. Von dieser Kompetenz hat der Gemeinderat als Pla-nungsbehörde Gebrauch gemacht und die Stockackerstrasse im Rahmen des vorlie-genden Erschliessungsplanes unverändert in der Kategorie der Sammelstrassen be-lassen. Inwiefern er damit Recht verletzt haben soll, wird von den Beschwerdeführern nicht dargetan. Sie bringen vor, dass der östliche Teil der Stockackerstrasse (Einmün-dung Eschenstrasse bis zur Einmündung Birkenstrasse) die Funktion einer Sammel-strasse habe, es sich aber beim westlichen Teilstück vielmehr um eine schwach frequen-tierte Quartierstrasse, ja sogar um eine "Fussgänger-Sammelstrasse" handle. Mit dieser (zwar originellen) Strassenbezeichnung bringen die Beschwerdeführer wohl sinnge-mäss vor, dass die Stockackerstrasse im westlichen Teil nur eine Erschliessungsstrasse darstelle. Sie legen dar, dass ein von Motorfahrzeugen nur schwach frequentiertes, aber hingegen stark von Fussgängern benütztes Teilstück einer Strasse wohl keine Sammelstrasse sein könne. Eine über zwölf Stunden dauernde private Kontrolle eines Beschwerdeführers habe ergeben, dass in dieser Zeitspanne 22 Fahrzeugbewegungen in die eine, und deren 29 Fahrzeugbewegungen in die Gegenrichtung festgestellt worden seien. Diese mündlichen Parteiäusserungen, welche anlässlich der Parteiver-handlung gemacht wurden, sind

angesichts der Tatsache, dass am selben Nachmittag während 1 ½ Stunden vom zuständigen Sachbearbeiter des BJD gerade mal ein fahrendes Auto auf der Stockackerstrasse gesichtet worden ist, glaubwürdig. Darauf kommt es aber aus nachfolgenden Gründen nicht an:

Nach § 39 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung, GBV/BGS 711.41) sind die Strassen im Gemeindegebiet in Erschliessungs-, Sammel- und Hauptverkehrsstrassen eingeteilt: Die Gemeinde kann weitere Kategorien schaffen. Die Sammelstrassen erfüllen nach § 40 Abs. 2 GBV die Funktion, den Verkehr der einzelnen Erschliessungsstrassen zu sammeln und diesen den Hauptstrassen zuzuführen. Die Stockackerstrasse führt entlang der Tramlinie und des Bahnhofareals zum östlichen Rand der Bauzone. Die Landskronstrasse, der Holderweg, die Eschen-, Eichen-, Buchen- und die Ahornstrasse münden alle in die Stockackerstrasse, bevor diese im Westen in die Bahnhofstrasse bzw. im Osten in die Birkenstrasse einmündet. Unbestrittenermassen nimmt die Stockackerstrasse den Verkehr dieser Erschliessungsstrassen auf. Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Definition ist es nicht massgebend, wie gross das effektive Aufkommen betref-fend Fahrzeug- bzw. Fussgängerverkehr anteilmässig ist. Die entsprechende Aufteilung der verschiedenen Strassenkategorien basiert vielmehr auf der Überlegung, dass sich die Höhe der von den Grundeigentümern zu entrichtenden Perimeterbeiträge umgekehrt proportional zum öffentlichen Interesse des Gemeinwesens an der betreffenden Strasse verhält: Besteht aus Sicht des Gemeinwesens ein grosses Interesse an einer Strasse, ist demzufolge auch der in Frage stehende Sondervorteil oder Mehrwert des erschlossenen Grundstückes kleiner und umgekehrt. Deshalb haben die Grundei-gentümer z.B. bei Erschliessungsstrassen und Fusswegen mindestens 80% der Kosten zu tragen, bei einer Hauptverkehrsstrasse hingegen nur mindestens 40% (vgl. § 42 GBV). Dem Gemeinderat Rodersdorf kann für die Beibehaltung der Einteilung der Stockackerstrasse als „Sammelstrasse“ kein Vorwurf gemacht werden. Sie ist recht- und zweckmässig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG. Die Beschwerden sind diesbezüglich abzuweisen.

2.8 Die drei Beschwerdeführer wehren sich gegen die Verbreiterung der Stockackerstrasse auf 5 Meter. Zum Teil wird vorgebracht, es könnte doch sowohl bei der Stockacker- als auch bei der Dammstrasse ein Einbahn-Regime eingeführt werden, anstelle des heuti-gen Zweirichtungsverkehrs auf beiden Strassen. Teilweise wird auch auf das geringe Verkehrsaufkommen verwiesen und auf die erhöhte Unfallgefahr für die Fussgänger, welche der Ausbau der Stockackerstrasse nach ihrer Einschätzung zur Folge hätte. Die vorgesehene Verbreiterung sei untauglich und unnötig teuer. Anlässlich des Augen-scheines wurde auch vorgebracht, man solle doch mit der Verbreiterung der Strasse zuwarten, bis entsprechende Bauprojekte in Bearbeitung seien, welche einen solchen Ausbau der Strasse rechtfertigen würden.

Die Vorinstanz begründet die geplante Erweiterung der Strasse wie folgt: Die Stockackerstrasse sei eine wichtige Verkehrsachse. Das in Frage stehende Teilstück der Stockackerstrasse werde im Zusammenhang mit der dringend notwendigen Kanalisationsleitung und Beleuchtung ausgebaut. Sie sammle den Verkehr der Stichstrassen in diesem Gebiet. Aus früheren Planakten gehe hervor, dass die Stockackerstrasse ursprüng-lich als Sammelstrasse 5.50 Meter breit und mit einem zusätzlichen Trottoir von 1.5 Metern Breite hätte

gebaut werden sollen. Auf ein Trottoir werde aber verzichtet. Die ge-mischte Nutzung der Strasse von Fussgängern und Fahrzeugverkehr mache es aber dringend notwendig, diese Strasse auf 5 Meter auszubauen. Ein Ausweichen für die Fussgänger und die Fahrzeuge neben den Strassenbereich sei sehr eingeschränkt oder gar unmöglich. Sobald die Parzelle GB Rodersdorf Nr. 268 (gehört der Beschwerdeführerin 1) überbaut werde, habe dies neuen zusätzlichen Verkehr zur Folge und ein Ausweichen über die Wiese (GB Nr. 268) wie heute sei nicht mehr möglich. Im übrigen be-stehe im ganzen Stockackergebiet seit 1976 eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 40 km/h und ein Lastwagenfahrverbot.

Den Beschwerden ist allen gemeinsam, dass sie andere Lösungen vorschlagen als die von der Planungsbehörde ausgewählte. Ihnen ist ebenfalls gemeinsam, dass sie nicht darzutun vermögen, inwiefern die vorgeschlagene Lösung des Gemeinderates offensichtlich unzweck-mässig oder rechtswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 PBG sein soll. Sogar wenn der Re-gierungsrat die Ansicht vertreten würde, die Lösungen der Beschwerdeführer seien angemessener, könnte er die Genehmigung des vorliegenden Erschliessungsplanes infolge seiner Zurückhaltung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 RPG zur Wahrung des relativ erhebli-chen Ermessensspielraumes der Gemeinden in Planungssachen nicht verweigern. Er hat den Gemeinden nicht eine von mehreren zweckmässigen Lösungen vorzuschreiben.

Planungen müssen im öffentlichen Interesse liegen. Sie sind verfassungskonform und recht-mässig, wenn neben den Planungsgrundsätzen auch die konkreten, für den einzelnen Fall massgebenden Gesichtspunkte bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden (BGE 115 Ia 353). So verhält es sich auch hier. Inwiefern die Vorinstanz mit ihren berechtigten Überlegungen zur Sicherheit des Verkehrs (Fussgänger und Fahrzeuge), zum Ausbau der Kanalisation und der Beleuchtung und schliesslich vorausschauend (eben planerisch) zu einem allfälligen zukünftigen Bauvorhaben auf der grossen Parzelle GB Rodersdorf Nr. 268 Recht verletzt haben soll, kann nicht nachvollzogen werden. Die Planungsbehörde trifft ja gerade die Pflicht, Erschliessungs- und andere Anlagen im Hinblick auf die zukünftige Nutzung in der Bauzone zu planen, und diese nicht erst unmittelbar bei Bedarf zu reali-sieren. Mit der Verbreiterung der Stockackerstrasse kommt die Vorinstanz ihrer Pflicht zu einer genügenden und befriedigenden Erschliessung der Stockackerstrasse nach. Die Ver-breiterung der Stockackerstrasse entspricht den Anforderungen der Verkehrstechnik und der Verkehrssicherheit und genügt ebenfalls dem Charakter des Stockackergebietes.

Die Beschwerden sind demzufolge abzuweisen. Der vorliegende Erschliessungsplan „Stocka-ckerstrasse/Dammstrasse“, Situation 1 : 500, wird genehmigt.

2.9 Gemäss §§ 37 Abs. 2 und 39 i.V.m. § 77 VRG i.V.m. §§ 93 und 101 der Zivilprozessord-nung vom 11. September 1966 (ZPO/ BGS 221.1) und §§ 3, 6 und 17 Abs. 2 GT trägt die unterlegene Partei sämtliche Gerichtskosten und die Kosten der Gegenpartei. Die Ver-fahrenskosten belaufen sich auf insgesamt Fr. 2'100.--. Den drei Beschwerdeführern werden Verfahrenskosten in der Höhe von je Fr. 700.-- auferlegt. Diese werden mit den geleisteten Kostenvorschüssen von je Fr. 1'000.-- verrechnet. Der restliche Kostenvor-schuss von je Fr. 300.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet. Parteientschädi-gungen wurde von keiner Partei geltend gemacht und sind demzufolge auch keine aus-zurichten. Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat die Genehmigungsgebühr von

Fr. 1'800.-- und die Publikationskosten (Amtsblatt) in der Höhe von Fr. 23.-- zu bezahlen.

3. Beschluss

3.1 Auf die Beschwerde von Rolf Frank-Delaplace, Stockackerstrasse 22, 4118 Rodersdorf, ist nicht einzutreten. Der Beschwerdeführer hat die Verfahrenskosten von Fr. 200.-- zu bezahlen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss von Fr. 200.-- verrechnet.

3.2 Die Beschwerde von Hedwig Schaub, Metzerlenstrasse 13, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen. Sie hat Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der restliche Kostenvorschuss wird der Beschwerdeführerin zurückerstattet.

3.3 Die Beschwerde von Rudolf E. Wirz, Landskronstrasse 5, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen. Er hat Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der restliche Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3.4 Die Beschwerde von Franz Mohler, Stockackerstrasse 16, 4118 Rodersdorf, wird abgewiesen. Er hat Verfahrenskosten in der Höhe von Fr. 700.-- zu tragen. Diese werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet. Der restliche Kostenvorschuss wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

3.5 Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.

3.6 Der vorliegende Erschliessungsplan „Stockackerstrasse/Dammstrasse“, Situation 1 : 500, der Einwohnergemeinde Rodersdorf wird genehmigt.

3.7 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.8 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.--sowie die Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- ,zu bezahlen.

3.9 Die Einwohnergemeinde Rodersdorf wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis 31. Januar 2004 noch 2 Exemplare des Erschliessungsplanes “Stockackerstrasse/Dammstrasse” zuzustellen. Die Pläne sind mit den Genehmigungsvermerken und den Originalunterschriften der Gemeinde (Gemeindepräsidentin und Gemeindeschreiber) zu versehen.

K. Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung Rolf Frank-Delaplace, Stockackerstrasse 22, 4118 Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	200.--	(Fr. 200.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	200.--	KA 431032/A 46000 umbuchen)
	Fr.	-.--	

Kostenrechnung Hedwig Schaub, Metzerlenstrasse 13, 4118 Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 700.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	700.--	KA 431032/A 46000 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	300.--	(von 119101)

Kostenrechnung Rudolf E. Wirz, Landskronstrasse 5, 4118 Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 700.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	700.--	KA 431032/A 46000 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	300.--	(von 119101)

Kostenrechnung Franz Mohler, Stockackerstrasse 16, 4118 Rodersdorf

Kostenvorschuss:	Fr.	1'000.--	(Fr. 700.-- von 119101 auf
Verfahrenskosten (inkl. Entscheidgebühr):	Fr.	700.--	KA 431032/A 46000 umbuchen)
Rückerstattung:	Fr.	300.--	(von 119101)

Kostenrechnung Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr.	23.--	(KA 435015/A 45820)
	Fr.	1'823.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2)
Bau- und Justizdepartement Rechtsdienst (tw)
Bau- und Justizdepartement (Beschwerde Nr. 2002/148) (br)
Bau- und Justizdepartement (ng) (z.Hd. Amt für Finanzen, zur Rückerstattung)
Amt für Raumplanung, Debitorenbuchhaltung (Ci)
Amt für Raumplanung (2), mit 1 gen. Erschliessungsplan (später)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Sekretariat Katasterschatzung
Amt für Finanzen, (2) zum Umbuchen
Kantonale Finanzkontrolle
Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, 4143 Dornach
Hedwig Schaub, Metzerlenstrasse 13, 4118 Rodersdorf **(lettre signature)**
Rudolf E. Wirz, Landskronstrasse 5, 4118 Rodersdorf **(lettre signature)**
Franz Mohler, Stockackerstrasse 16, 4118 Rodersdorf **(lettre signature)**
Rolf Frank-Delaplace, Stockackerstrasse 22, 4118 Rodersdorf **(lettre signature)**
Einwohnergemeinde Rodersdorf, 4118 Rodersdorf, mit 1 gen. Erschliessungsplan (später), mit Rechnung **(lettre signature)**
Planungskommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
Baukommission Rodersdorf, 4118 Rodersdorf
Ingenieurbüro Schmidlin & Partner AG, Röschenzstrasse 42, 4242 Laufen
Amt für Raumplanung (zu Handen Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Rodersdorf: Genehmigung Erschliessungsplan Stockackerstrasse/Dammstrasse“)